

Eine Ministerialverordnung über die Bildung der Geschwornenlisten.

Das am 29. d. ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält folgende, vom 23. d. datierte Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1916: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, RGW. Nr. 227, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Gemeinden haben Anfang Jänner 1916 die Urliste der Geschwornen anzulegen und das in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGW. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.

§ 2. Die richtiggestellten Urlisten sind von den Gemeindevorstehern längstens bis Ende Jänner 1916 an den Bezirkshauptmann, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aber bis Ende Februar 1916 an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden.

§ 3. Die Jahreslisten sind in der ersten Hälfte des Monats März 1916 zu bilden. Ergänzungs-

urlisten (§ 14 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten) sind nur dann zu bilden, wenn die Urlisten eines Gerichtshofsprengels zusammen nicht wenigstens 500 zum Geschwornenamate berufene Personen enthalten.

§ 4. Die Dienstliste ist Mitte März zu bilden.

§ 5. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenburger m. p. Seibold m. p.